

Tarifvertrag über Beschäftigungssicherung und Ausbildung vom 9. Mai 1996 in der Neufassung vom 16. Mai 2000

1. Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen, für einzelne Abteilungen oder für den ganzen Betrieb abweichend von der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit nach § 3 Ziff. (1) Abs. 1 MTV um bis zu 5 Wochenstunden abgesenkt werden. Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit gem. § 3 Ziff. (2), (4) und (9) ist diese Arbeitszeit im Durchschnitt zu erbringen.

Die Beschäftigten haben mindestens Anspruch auf eine der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Bezahlung. Weitere Einzelheiten können in der Betriebsvereinbarung festgelegt werden.

Während der Laufzeit der Betriebsvereinbarung dürfen gegenüber den von ihr erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.

Die Auszubildenden sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Betriebe, die die Tarifvereinbarung vom 22. Juli 1994 über zuschlagsfreie Überstunden in Anspruch genommen haben, können die Regelung durch freiwillige Betriebsvereinbarung für die Laufzeit dieses Vertrages im Rahmen der Tarifvereinbarung ändern oder verlängern.

Protokollnotiz: Auf Beschäftigte, deren Arbeitszeit nach Ziffer 1 abgesenkt wird, findet die Regelung keine Anwendung.

3. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe des Zeitungsverlagsgewerbes, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate, ab dem 01.01.2001 für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

4. Dieser Tarifvertrag kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden.
Unabhängig davon endet die Regelung nach 2. am 30.4.1997 ohne Nachwirkung.

München, 16. Mai 2000

Verband Bayerischer
Zeitungsverleger e. V.

Industriegewerkschaft Medien,
Druck und Papier,
Publizistik und Kunst,
Landesbezirk Bayern

gez. Dr. Hermann Balle

gez. Walter Eßbauer

gez. Hanns-Jörg Dürrmeier

gez. Christa Hasenmaile